

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes und das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf
 - Die Kommission habe das Recht der Klägerinnen auf einen wirksamen Rechtsschutz und auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf verletzt, indem sie die Beschwerde der Klägerinnen in einer Situation, in der es zu einem Verstoß gegen die Art. 101 AEUV und 102 AEUV zum Nachteil der Klägerinnen gekommen sei — die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde indessen kein Verletzungsverfahren habe einleiten können, da die nach nationalem Recht für die Einleitung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht vorgesehene Ausschlussfrist abgelaufen gewesen sei, und die Klägerinnen auch nicht über die Möglichkeit verfügt hätten, mit einer bei einem nationalen Gericht erhobenen Klage wirksam Schadensersatz geltend zu machen —, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 abgewiesen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 101 AEUV und 102 AEUV in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EUV, Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 773/2004 sowie Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽²⁾
 - Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie davon ausgegangen sei, dass das Interesse der Europäischen Union es nicht rechtfertige, auf die Beschwerde der Klägerinnen hin ein Verfahren einzuleiten.
 - Die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz der Effektivität (*effet utile*) der Art. 101 AEUV und 102 AEUV verstoßen, dass sie die Beschwerde der Klägerinnen abgewiesen und die Einleitung eines Verfahrens abgelehnt und sich dafür auf die unbegründete Annahme gestützt habe, dass die vom Gericht im Urteil vom 17. Juli 1998 in der Rechtssache T-111/96, ITT Promedia/Kommission, aufgestellten Voraussetzungen für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV beim Missbrauch eines strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens nicht anwendbar seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 S. 18).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. August 2015 — Ahrend Furniture/Kommission

(Rechtssache T-482/15)

(2015/C 337/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Ahrend Furniture (Zaventem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Lepière und V. Dor sowie Rechtsanwalt S. Engelen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission unbekanntem Datums, mit dem das Los Nr. 1 der Ausschreibung Nr. OIB.DR.2/PO/2014/055/622 — „Beschaffung von Möbeln“ an einen anderen Bieter vergeben wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Tatsachenirrtum und Rechtsfehler seitens der Beklagten bei der qualitativen und technischen Analyse des Angebots der Klägerin.
2. Zweiter Klagegrund: Unterlassung der Mitteilung von Angaben über die finanzielle Bewertung der Angebote an die Klägerin ungeachtet ihrer diesbezüglichen Ersuchen.

Klage, eingereicht am 24. August 2015 — Alsharghawi/Rat**(Rechtssache T-485/15)**

(2015/C 337/46)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Bashir Saleh Bashir Alsharghawi (Johannesburg, Südafrika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Moutet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates der Europäischen Union vom 31. Juli 2015 zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1323 vom 31. Juli 2015 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erstens sei der Rat für die Aufnahme des Klägers in die Liste der restriktiven Maßnahmen unterworfenen Personen nicht zuständig gewesen, da dessen Name weder in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen noch in seinen Änderungsresolutionen 2213 (2015) und 2214 (2015) genannt worden sei.